



## **Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW**

### **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Aufgaben und Dienstleistungen.....	2
§ 3 Öffnungszeiten.....	2
§ 4 Datenschutz .....	3
§ 5 Beachtung von Urheberrechten .....	3
§ 6 Benutzungsberechtigte.....	3
§ 7 Benutzung der Bestände, Schadensersatz.....	4
§ 8 Verhalten in den Räumlichkeiten.....	4
§ 9 Vorrang der Studienortversorgung.....	5
§ 10 Präsenz- und Ausleihbestände.....	5
§ 11 Ausleihfrist.....	6
§ 12 Vormerkungen .....	6
§ 13 Leihverkehr .....	6
§ 14 Rückgabepflicht.....	7
§ 15 Ausschluss von der Benutzung .....	8
§ 16 Haftung.....	8
§ 17 Inkrafttreten.....	9

Der Senat der HSPV NRW hat am 18.11.2025 auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 14. Dezember 2019, und des § 11 Abs. 1 Nr. 2 der aktuell gültigen Fassung der Grundordnung der HSPV NRW folgende Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der HSPV NRW beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Bestände, Angebote und Räumlichkeiten der Hochschulbibliothek der HSPV NRW an allen Studienorten.

### **§ 2 Aufgaben und Dienstleistungen**

Die Hochschulbibliothek der HSPV NRW dient vorrangig dem Studium, der Lehre und der Forschung an der HSPV NRW, indem sie die Literatur- und Informationsversorgung für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form gewährleistet.

Sie erfüllt ihre Aufgaben, indem sie

- a) Medien erwirbt, erschließt und aufbewahrt;
- b) ihre Bestände zur Benutzung in ihren Räumen oder im Rahmen der digitalen Bibliothek bereitstellt;
- c) einen Teil ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb ihrer Räume ausleiht, sofern es sich nicht um Präsenzbestände oder Bestände, die einer eingeschränkten Benutzung unterliegen, handelt (Vgl. § 10);
- d) aufgrund ihrer Kataloge, Datenbanken und sonstigen Informationsmittel bibliographische Auskünfte erteilt;
- e) Maßnahmen zur Förderung der Informationskompetenz durchführt.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten an den Bibliotheksstandorten sind an den jeweiligen Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer zu orientieren.

Sie werden in Absprache mit den Abteilungsleitungen festgelegt und sowohl durch Aushang als auch auf der Homepage der HSPV NRW bekannt gegeben.

(2) Ein Standort der Hochschulbibliothek kann aufgrund zwingender dienstlicher Erfordernisse vorübergehend geschlossen werden. Hierauf sollte ebenfalls unverzüglich sowohl durch Aushang als auch auf der Homepage hingewiesen werden.

#### **§ 4 Datenschutz**

(1) Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zweckgebunden unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes NRW. Es gilt die Anlage „Datenschutz“.

(2) Auskünfte über Daten von Benutzern werden Dritten nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen erteilt.

(3) Der Hochschulbibliothek sind die für die Zulassung zur Benutzung erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Jede spätere Änderung dieser Daten ist der Hochschulbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 5 Beachtung von Urheberrechten**

Die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts obliegen den Benutzerinnen und Benutzern der Hochschulbibliothek. Den Bibliotheksbenutzern obliegt insbesondere die Verantwortung dafür, dass bestehende urheber- und persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen beim Kopieren oder Vervielfältigen aus Büchern und sonstigen Materialien eingehalten werden. Die Nutzung der von der Hochschulbibliothek bereitgestellten Informationen in elektronischer Form (z.B. E-Journals) müssen gemäß den geltenden Urheberrechtsbestimmungen behandelt werden. Darüber hinaus sind die jeweiligen Lizenzbestimmungen der einzelnen Anbieter und Verlage zu beachten und einzuhalten.

#### **§ 6 Benutzungsberechtigte**

(1) Die Hochschulbibliothek kann von den Mitgliedern und Angehörigen der HSPV NRW benutzt werden. Die Benutzung ist gebührenfrei.

(2) Andere Personen können die Hochschulbibliothek als Präsenzbibliothek nutzen, sofern dadurch die Arbeitsmöglichkeiten der Mitglieder und Angehörigen der HSPV NRW nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für Studierende der HSPV NRW gilt der Studiausweis als Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek. Für Lehrende und Verwaltungsmitglieder wird ein Benutzerausweis durch die Bibliotheksverwaltung ihres Studienortes erstellt. Die Benutzung der Hochschulbibliothek und ihrer Bestände ist nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Eine Ausleihe mit einem fremden Benutzerausweis ist nicht zulässig. Die Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, jede Namens- und Anschriftenänderung der Bibliothek unverzüglich bekannt zu geben. Für Kosten und Nachteile, die der HSPV NRW aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet die Benutzerin oder der Benutzer.

#### **§ 7 Benutzung der Bestände, Schadensersatz**

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Bibliotheksbestände sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust zu bewahren. Insbesondere ist es nicht gestattet, in Büchern, Zeitschriften, Loseblattsammlungen und anderen Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen vorzunehmen oder Seiten zu entfernen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind dazu verpflichtet, entlehene Medien auf einen einwandfreien Zustand hin zu überprüfen und festgestellte Schäden der Bibliotheksverwaltung umgehend mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch für den Verlust entliehener Bibliotheksbestände.

(3) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es nicht gestattet, Beschädigungen selbst oder in eigenem Auftrag beheben zu lassen oder Ersatzbeschaffungen ohne Wissen der Bibliotheksverwaltung vorzunehmen.

(4) Die Benutzerinnen und Benutzer haben der HSPV NRW für Beschädigung oder Verlust der von Ihnen entliehenen Bibliotheksbestände Schadensersatz zu leisten.

#### **§ 8 Verhalten in den Räumlichkeiten**

(1) In den Räumlichkeiten der Hochschulbibliothek ist gegenseitige Rücksichtnahme geboten.

(2) Taschen und Schirme dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht werden. Schließfächer sind ausschließlich für die kurzfristige Belegung während des Aufenthaltes in den Bibliotheksräumen vorgesehen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliotheksverwaltung sind berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen. Weiter sind sie berechtigt, zur Sicherung der Bestände Kontrollmaßnahmen zu treffen und entsprechende Einrichtungen anzubringen.

### **§ 9 Vorrang der Studienortversorgung**

(1) An den Standorten der Hochschulbibliothek ist vorrangig für die Literatur- und Dokumentenversorgung der Benutzerinnen und Benutzer des eigenen Studienortes Sorge zu tragen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliotheksverwaltung sind insbesondere während der Thesis-Phase dazu berechtigt, eine Ausleihe an Studierende anderer Abteilungen und Studienorte zu verwehren, wenn dadurch die Deckung des Bedarfs vor Ort nicht gewährleistet ist (siehe Abs. 1).

### **§ 10 Präsenz- und Ausleihbestände**

(1) Nicht ausgeliehen werden

- a) Zeitschriften (Einzelhefte und gebundene Jahrgänge)
- b) Loseblattwerke
- c) Entscheidungssammlungen
- d) allgemeine Nachschlagewerke (Lexika, Wörterbücher u. ä.)
- e) die als Präsenzexemplare besonders gekennzeichneten Bücher.

In Ausnahmefällen kann die Bibliotheksverwaltung insbesondere zur Erfüllung des gesetzlichen Forschungsauftrages (§ 3 Abs. 5 FHGÖD) eine Ausleihe dieser Medien zulassen.

(2) Die Bestände der Hochschulbibliothek sind freihand aufgestellt und können - mit Ausnahme des unter Abs. 1 aufgeführten Präsenzbestandes - ausgeliehen werden.

(3) Medien, die als Verschlussache eingestuft sind, dürfen nur von berechtigten Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule eingesehen werden.

(4) Lehrende können für Lehrzwecke in Absprache mit der Bibliotheksverwaltung einen zeitlich befristeten Semesterapparat und/oder Seminarapparat einrichten. Die Medien des Semester-

und Seminarapparats verbleiben in den Bibliotheksräumlichkeiten, werden an einem gesonderten Platz gemeinsam aufbewahrt und dürfen nicht entliehen werden. Die Befristung soll drei Monate nicht überschreiten. Der Umfang soll dem Lehrzweck angemessen sein.

### **§ 11 Ausleihfrist**

(1) Die Ausleihfrist beträgt für Bachelorstudierende zwei Wochen und für Studierende in weiterführenden Studiengängen sowie für Promovierende der HSPV NRW vier Wochen; sie kann unter Angabe der Benutzernummer verlängert werden. Im Bedarfsfall können für Studierende längere oder kürzere Ausleihfristen festgesetzt werden, z.B. in der vorlesungsfreien Zeit oder während der Thesis-Phase. Aus besonderem Anlass kann die Ausleihe bestimmter Bücher ausgeschlossen oder die Frist verkürzt werden.

(2) Die Ausleihfrist für Lehrende und Verwaltungsmitglieder beträgt sechs Monate, sofern dies mit dem Interesse der übrigen Benutzerinnen und Benutzer vereinbar ist. Sie kann immer um weitere sechs Monate verlängert werden, wenn keine Vormerkung erfolgt.

(3) Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist nicht möglich, wenn das Medium nach § 12 vorgemerkt ist..

(4) Die Anzahl der zur gleichen Zeit ausleihbaren Medien kann von der Abteilungsleitung begrenzt werden. Das gleichzeitige Entleihen mehrerer Exemplare des gleichen Titels der gleichen Auflage durch eine Benutzerin oder einen Benutzer ist nicht gestattet.

(5) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

### **§ 12 Vormerkungen**

(1) Entlehene Medien können für die Ausleihe vorgemerkt werden.

(2) Sobald das vorgemerkte Medium zur Verfügung steht, versendet die Bibliotheksverwaltung eine Benachrichtigung per E-Mail. Die Abholung muss innerhalb von 5 Öffnungstagen erfolgen, andernfalls erlischt die Vormerkung.

### **§ 13 Leihverkehr**

(1) Die Hochschulbibliothek der HSPV NRW nimmt derzeit nicht am Leihverkehr der deutschen Bibliotheken teil, bietet ihren Benutzerinnen und Benutzern aber den Service des

internen Leihverkehrs, die eine Ausleihe von Bibliotheksbeständen anderer Standorte der Hochschulbibliothek ermöglicht. § 9 ist zu beachten.

(2) Interne Leihverkehrsanfragen von Studierenden sind ausschließlich an die Bibliotheksverwaltung des eigenen Studienortes zu richten, welche die Anfrage an den ausleihenden Studienort weitervermittelt.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliotheksverwaltung bearbeiten diese Anfragen nach den jeweils gegebenen personellen und standortabhängigen Mitteln. Die Anzahl der ausleihbaren Medien im Rahmen des internen Leihverkehrs kann aus zwingenden Gründen begrenzt oder eine Ausleihe kann abgelehnt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Bibliotheksverwaltung.

(4) Die Hochschulbibliothek der HSPV NRW gehört dem „Bibliotheksverbund der Landesbehörden Nordrhein-Westfalen“ (<http://bvlb.nrw.de>) an. Für hauptamtlich Lehrende und Verwaltungsmitglieder besteht im Rahmen dieser Verbundzugehörigkeit die Möglichkeit, wissenschaftliche Medien, die nicht in der Hochschulbibliothek der HSPV NRW vorhanden sind, über die Bibliotheksverwaltung ihres Studienortes bei anderen Bibliotheken des Verbundes auszuliehen.

(5) Bei Büchern, die aus dem Bestand der Verbundbibliotheken vermittelt werden, richtet sich die Benutzung bzw. Leihfrist nach den Bestimmungen der verleihenden Bibliothek.

#### **§ 14 Rückgabepflicht**

(1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind entlehene Medien unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Studierende haben nach Beendigung ihres Studiums an der HSPV NRW alle entlehene Medien zurückzugeben bzw. die bestehenden Forderungen der HSPV NRW auszugleichen (vgl. Abs.5).

(3) Gleiches gilt für Lehrbeauftragte mit Ablauf ihres Lehrauftrags sowie hauptamtlich Lehrende und Verwaltungsmitglieder mit Beendigung ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

(4) Werden entlehene Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so fordert die Bibliotheksverwaltung unter Hinweis auf die abgelaufene Leihfrist die Medien per E-Mail an die fachhochschuleigene E-Mail-Adresse bzw. die bei der Hochschulverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse zurück. Anlässlich der dritten Mahnung wird bei Bachelorstudierenden gleichzeitig die jeweilige Ausbildungsleitung in Kenntnis gesetzt.

(5) Wird die Leihfrist nach der dritten Mahnung um weitere 14 Kalendertage überschritten, gilt dies als Nichtrückgabe. In diesem Fall wird die Hochschulbibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen, soweit nicht anderweitig eine gleichwertige Ersetzung erfolgt.

(6) Solange der Rückgabepflicht nicht nachgekommen worden ist, ist die Hochschulbibliothek berechtigt, weitere Ausleihen oder Verlängerungen von Ausleihfristen zu verweigern.

### **§ 15 Ausschluss von der Benutzung**

Wer wiederholt oder grob gegen diese Ordnung verstößt, insbesondere mehrfach die Ausleihfrist überschreitet, kann von der Benutzung der Hochschulbibliothek oder von der Ausleihe ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von der Benutzung der Hochschulbibliothek oder von der Ausleihe wird durch die [Abteilungsleitung des betroffenen Bibliothekstandortes](#) ausgesprochen. Das allgemeine Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

### **§ 16 Haftung**

(1) Die HSPV NRW haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertsachen und anderen Gegenständen, welche die Benutzerinnen und Benutzer in die Bibliotheksräume mitgebracht haben.

(2) Die HSPV NRW haftet nicht für den Verlust von Geld und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließfächer entstanden sind.

(3) Die HSPV NRW haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern oder technischen Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die bereitgestellten Medien entstehen.

(4) Die Haftung der HSPV NRW ist im Rahmen ihrer Aufgaben und Dienstleistungen im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(5) Die Haftung der HSPV NRW für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus Verletzungen von Leib, Leben und Gesundheit.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HSPV NRW in Kraft. Mit dem Betreten der Hochschulbibliothek erkennen alle Besucher der Bibliothek die Benutzungsordnung an. Frühere Benutzungsordnungen treten damit außer Kraft.

Gelsenkirchen, den 01.12.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. J.' followed by a long, sweeping horizontal stroke.

Der Präsident

# **Anlage „Datenschutz“ der „Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW“**

## **A. Begriffsklärung**

Wenn im Folgenden von der „Hochschulbibliothek“ die Rede ist, so umfasst diese Begrifflichkeit das Teildezernat Hochschulbibliothek sowie die Studienortsbibliotheken der HSPV NRW.

## **B. Allgemeiner Teil/Hintergrundinformationen**

Die Hochschulbibliothek der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (HSPV NRW) dient vorrangig der Unterstützung des Studiums, der Lehre und der Forschung ihrer Mitglieder und Angehörigen nach § 6 FHGöD.

Zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang, darf sie personenbezogene Daten erheben (Rechtsgrundlage: siehe unten). Zur Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO wird diese „Anlage Datenschutz“ bereitgestellt.

Die Hochschulbibliothek ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht an die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und an das Datenschutzgesetz NRW gebunden (DSG NRW) und ist zu deren Einhaltung verpflichtet.

## **C. Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO**

Die Verantwortliche für die Datenerhebung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die HSPV NRW, Haidekamp 73, 45886 Gelsenkirchen, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Martin Borntäger.

## **D. Verarbeitete Daten/Zwecke der Datenverarbeitung**

### **1. Software/Eintragung der Daten/Datenherkunft**

Die Daten, die die Hochschulbibliothek verarbeitet, werden teilweise automatisch über die Campus-Software (derzeit „Antrago“) in die Bibliotheksmanagementsoftware (derzeit „BIBLIOTHECA“), importiert. Dies geschieht bei Studierenden einmalig, automatisiert zu Beginn eines neuen Studienjahrgangs im September. Studierende, die das Studienjahr nachträglich beginnen, werden

manuell nachgetragen. In Einzelfällen werden die Daten zum Zwecke der Ermöglichung einer Verlängerung der Ausleihberechtigung vom Prüfungsamt an die Hochschulbibliothek weitergeleitet.

Alle anderen Personengruppen werden ebenfalls manuell eingetragen.

Dies geschieht bei Lehrbeauftragten anhand eines geeigneten Beleges (z.B. des Lehrauftrags) in Verbindung mit deren Ausweisdokument, welches sie bei der Anmeldung den Mitarbeitenden der Hochschulbibliothek vorzeigen, bei Ratsbewerbern und Verwaltungsreferendaren anhand der Meldung der jeweiligen Behörde. Gegebenenfalls werden die Daten von den Mitarbeitenden der Hochschulbibliothek anhand der HSPV NRW-Internetseiten erfasst.

## 2. Verwendete Daten

Folgende Daten werden von der Hochschulbibliothek verarbeitet:

Studierende	Ratsbewerber, Verwaltungsreferendare, Lehrende, Verwaltungsmitarbeitende
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Barcodenummer auf dem Studierendenausweis</li> <li>- Geschlecht</li> <li>- Vorname</li> <li>- Nachname</li> <li>- Kursnummer</li> <li>- Matrikelnummer</li> <li>- E-Mail-Adresse an der HSPV NRW</li> <li>- Adresse</li> <li>- Bachelor/Master-Studierender</li> <li>- Beginn des Studiums</li> <li>- Ende des Studiums</li> <li>- Studienortsbibliothek</li> <li>- Stammdienststelle (= Ausbildungsstelle)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Barcodenummer auf dem Bibliotheksausweis</li> <li>- Geschlecht</li> <li>- Vorname</li> <li>- Nachname</li> <li>- E-Mail-Adresse</li> <li>- Adresse</li> <li>- Benutzergruppe (Ratsbewerber, Verwaltungsreferendar, Hauptamtler, Nebenamtler, Verwaltungsmitarbeitende/r)</li> <li>- Gültigkeit des Ausweises</li> <li>- Studienortsbibliothek</li> </ul>

### 3. Zwecke der Verarbeitung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten durch die Hochschulbibliothek erfolgt im erforderlichen Umfang zur Erfüllung ihrer Aufgaben und ist zweckgebunden.

Sie dient insbesondere den folgenden Zwecken:

- Leihverkehr (Ausleih- und Rückgabeverbuchungen, Verlängerungen, Vormerkungen, institutioneller Leihverkehr der Studienortsbibliotheken sowie im BVLB)
- Benutzerkonto-Auskünfte (sowohl für Verwaltungsinterne als auch für die Benutzerinnen und Benutzer selbst)
- Mahnwesen (Erinnerungs-/Mahnschreiben, Ersatzbeschaffungen)
- Schadensersatzforderungen
- Erwerbungsverfahren
- Gebührenerhebung, Zahlungsverkehr
- Zugangsberechtigungsklärunen bei besonderem Schrifttum (PDV, VS-NfD u.ä.)
- Lizenzbereitstellungen (Campus- und Einzelplatzlösungen)
- Bedarfsanalysen
- Schulungsangebote
- Zeitschriftenumläufe.

### **E. Verarbeitungs- und Speicherdauer**

Alle personenbezogenen Daten werden nach dem Bekanntwerden des Ausscheidens der Benutzerin oder des Benutzers unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen gelöscht, sofern kein Rechtsgrund (z.B. offene Ausleihen) für eine darüberhinausgehende Verarbeitung gegeben ist.

### **F. Datenempfänger**

Folgende Personengruppen haben Zugriff auf die von Ihnen erhobenen Daten:

- Teildezernat 13.3 - Hochschulbibliothek
- Mitarbeitende der Hochschulbibliothek der Studienorte
- Bibliotheca-Zugriffsberechtigte (im Grundsatz: Mitarbeitende der Hochschulbibliothek)

- und ihre Vertreterinnen und Vertreter)
- im Einzelfall Datenbankanbieter, die mit individuellen Anmeldungen bzw. Registrierungen arbeiten (Digitale Bibliothek)
- Informationstechnik der HSPV NRW
- IT.NRW
- im Falle der Zeitschriftenumläufe sind der Name und der Vorname der entsprechenden Verwaltungsmitarbeitenden auf einem Umlaufzettel sichtbar.

### **G. Falls zutreffend: Übermittlung an Drittländer**

Die Daten werden nicht an Drittländer übermittelt.

### **H. Betroffenenrechte**

Sie haben nach Art. 15 Abs. 1 S. 1 1. Hs. DSGVO das Recht, jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie das Recht auf Auskunft über die jeweiligen personenbezogenen Daten nach Art. 15 Abs. 1 S. 1 2. Hs. DSGVO. Außerdem ergeben sich daraus weitere Rechte Ihrerseits: das Recht auf Berichtigung (unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO), Löschung (unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO), das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit, soweit Letzteres technisch möglich ist (Art. 20 DSGVO; vgl. insgesamt zu den Rechten des Betroffenen: Kapitel 3 der DSGVO).

Sie haben zudem das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde („Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“, „LDI“), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt oder erfolgt ist. Die HSPV NRW ist sich darüber hinaus auch ihrer weiteren Pflichten (z.B. Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung) bewusst.

### **I. Weitere Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 3 DSG NRW.

## **J. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten**

Bei weiteren konkreten datenschutzrechtlichen Fragen können Sie sich an die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten der HSPV NRW wenden (Telefon: 0209-1659 2145, E-Mail-Adresse: [datenschutz@hspv.nrw.de](mailto:datenschutz@hspv.nrw.de)).